



Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	19.10.2021
Zeit:	19.00 Uhr
Ort:	Gemeindesaal
Anwesende:	Vorsitzender: Bgm. Helmut Ladner Vorsitzender-Stv.: Bgm.-Stellv. Alfons Jehle Gemeinderäte: Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Andreas Rudigier, Franz Josef Geiger, Ing. Markus Rudigier, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Wilhelm Siegele, Thomas Jäger, Monika Rossetti BEd, Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd und Bernd Kolp
Entschuldigte:	
Nicht Entschuldigte:	
Ersatzmitglieder:	
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:45 Uhr

Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung**
 - a) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen der Gp. 1221/2, 1225/2, 1227/1 und 1238/3 – Rudigier Martin - Ulmich
 - b) Verordnung Bebauungsplan „B151 Ulmich 3“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B151/E1 Ulmich 3 - Rudigier“
 - c) Beschluss 8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – „ORK 8 – Sinsen“
 - d) Verordnung Bebauungsplan „B150 Siedlung Holdernach 4“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B150/E1 Siedlung Holdernach 4 – Knoll“
 - e) Verordnung Bebauungsplan „B146 Dorf 10 – Stella Alpina“
 - f) Aufhebung allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan „A10/E1 Gande – Kerber H.“
 - g) Aufhebung Beschluss vom 23.08.2021, Tagesordnungspunkt 1) b) - Verordnung Bebauungsplan „B145 Perpat 4“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B145/E1 Perpat 4 – Grissemann“
- 2) **Grundangelegenheiten**
 - a) Beschluss Teilungsplan GZ: 6368/12/STA – Huber Ignaz – Ulmich
 - b) Beschluss Teilungsplan GZ: 4516/04/R – Sailer Werner – Obermühl
 - c) Beschluss Teilungsplan GZ: 87421 – Wegverbreiterung Städlen – Pirchegg
 - d) Beschluss Teilungsplan GZ: 87429-001 – Jäger Angela und Stefan - Wiese
- 3) **Behandlung Antrag Gemeindebürger Glitter Berg - Straßensanierung**
- 4) **Beschluss Vergabe Baufläche im Weiler Schaller**
- 5) **Beschluss Wohnungsvergabe Alpenländische Heimstätte – Untermühl**
- 6) **Beschluss Angelegenheit Friedhof Kappl**
- 7) **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Bgm. Helmut Ladner

GR Wilhelm Siegele

GR Mag. iur. Albrecht Rudigier

GR Karl Heinz Zangerl BEd
- 8) **Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)**

1) **Angelegenheiten Raumordnung**

a) **Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen der Gp. 1221/2, 1225/2, 1227/1 und 1238/3 – Rudigier Martin - Ulmich**

Martin Rudigier, Ulmich, beabsichtigt auf der Gp. 1223 das leerstehende Landwirtschaftsgebäude abzureißen und stattdessen ein Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten für seine Söhne zu errichten. Da das neu vermessene Grundstück Gp. 1223 allerdings in geringfügigem Ausmaß keine einheitliche Bauplatzwidmung aufweist, welche als Voraussetzung für die baubehördliche Genehmigung erforderlich ist, wird eine entsprechende Ergänzungswidmung notwendig.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 14.10.2021, mit der Planungsnummer 609-2021-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 1225/2, 1227/1 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 1225/2 KG 84006 Kappl rund 11 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters Grundstück 1227/1 KG 84006 Kappl rund 1 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

b) **Verordnung Bebauungsplan „B151 Ulmich 3“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B151/E1 Ulmich 3 - Rudigier“**

Wie unter Tagesordnungspunkt 1) a) bereits angeführt, beabsichtigt Martin Rudigier, Ulmich, auf der Gp. 1223 ein Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten für seine Söhne zu errichten. Weiters sollen das Wirtschaftsgebäude auf der neu vermessenen Bp. 352, welches künftig ebenfalls umgebaut werden soll, und das neu zu errichtende Wohnhaus auf der Gp. 1223, an der gemeinsamen Grundgrenze zum Teil zusammengebaut werden. Es können jedoch im Bereich der südöstlichen Bauplatzgrenze der neu vermessenen Bp. 352 die erforderlichen Mindestabstände beim Wohngebäude nicht eingehalten werden. Die geplanten Bauvorhaben können nur auf Grundlage eines entsprechenden Bebauungsplanes baurechtlich genehmigt werden, indem für beide Grundstücke die besondere Bauweise festgelegt wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 14.10.2021, Zahl (KAP\21021\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes

„B151 Ulmich 3“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B151/E1 Ulmich 3 - Rudigier“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

c) **Beschluss 8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – „ORK 8 – Sinsen“**

Im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Bauvorhaben auf dem Grundstück Gp. 788 erfolgten raumplanungsfachliche Abklärungen hinsichtlich Vorgaben bzw. Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes für den gegenständlichen Bereich bzw. für das unmittelbar daran angrenzende Umfeld. Insbesondere erfolgten Abklärungen hinsichtlich der Festlegung zum erforderlichen Neubau eines Verkehrsweges zur Erschließung einer neuen Bauzeile am südöstlichen Weilerand sowie des damit in Zusammenhang stehenden Stempels „05 – temporär nicht bebaubare Bereiche“. Dabei wurde festgestellt, dass die Errichtung einer neuen Straße zur Erschließung einer weiteren Bauzeile im Bereich der festgelegten Trasse aufgrund der Geländesituation nicht möglich ist. Für eine zweckmäßige Erschließung wäre eine Erschließungsstraße erforderlich, die weiter östlich von der öffentlichen Straße abzweigt und in südwestlicher Richtung die neue Bauzeile erschließt. Aufgrund dieser wesentlichen Änderungen erfolgten seitens der Gemeinde Abklärungen mit den Grundeigentümern, die von einer neuen Straßentrasse betroffen wären. Es hat sich dabei ergeben, dass in absehbarer Zukunft weder eine Zustimmung noch ein Bedarf für die Erschließung einer weiteren Bauzeile im gegenständlichen Bereich im Weiler Sinsen gegeben ist. Somit kann die vorliegende Anpassung bzw. Änderung des ÖROK erfolgen.

Beschluss:

Im Zuge der 8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl werden somit die Festlegung „Vk 01“ zum erforderlichen Neubau eines Verkehrsweges, inklusive der damit in Zusammenhang stehenden festgelegten Straßentrasse (gelbstrichlierte Linie), sowie der Stempel „05 – temporär nicht bebaubare Bereiche“ ersatzlos aufgehoben. Weiters wird der Siedlungsrand geringfügig zurückgenommen und die außerhalb daran angrenzende 10 m breite „Sonstige Fläche“ an den neuen Verlauf des Siedlungsrandes angepasst, womit sich schlussendlich auch eine geringfügige Erweiterung der „Landwirtschaftlichen Freihaltefläche“ ergibt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

d) **Verordnung Bebauungsplan „B150 Siedlung Holdernach 4“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B150/E1 Siedlung Holdernach 4 – Knoll“**

Christian und Lukas Knoll, Siedlung Holdernach, haben um die Erstellung eines Bebauungsplanes angesucht, da der auf der Gp. 4030/6 vorhandene Baubestand in Teilen von der baurechtlichen Genehmigung abweicht und dabei teilweise auch die gesetzlich erforderlichen Mindestabstände gemäß TBO 2018 zu den Nachbargrundstücken unterschritten wurden. Ein Teil des bestehenden Carports bzw. Lagergebäudes am südwestlichen Bauplatzrand ragt sogar über die Bauplatzgrenze hinaus und befindet sich auf dem Grundstück Gp. 8310 der B 188 Paznauntalstraße. Diese Überbauung wurde im Vorfeld mit dem betroffenen Eigentümer (Landesstraßenverwaltung) abgesprochen und kann durch Abgabe einer Teilfläche bereinigt werden. Walter Knoll möchte das vorhandene Wohnhaus an seinen Sohn Christian und seinen Enkel Lukas übergeben, wofür die Parifizierung und

auch die baurechtliche Genehmigung erforderlich ist. Für die baurechtliche Genehmigung ist jedoch die Erlassung eines Bebauungsplanes, sowohl für die neu vermessene Gp. 4030/6 als auch für die westlich bzw. östlich angrenzenden Nachbargrundstücke Gp. 4030/7 und Gp. 4031/24 notwendig, der die Unterschreitung der nicht vorhandenen Mindestabstände nach offener Bauweise regelt. Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zum Bebauungsplan wurde in Absprache zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller und im Einvernehmen mit den Nachbarn mündlich eingeholt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 06.10.2021, Zahl (KAP\21010\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B150 Siedlung Holdernach 4“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B150/E1 Siedlung Holdernach 4 - Knoll“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

e) **Verordnung Bebauungsplan „B146 Dorf 10 – Stella Alpina“**

Robert Götz hat um die Erstellung eines Bebauungsplanes angesucht, um den errichteten Gebäudebestand auf dem Grundstück Gp. 66/6, der in Teilen von der damaligen Baugenehmigung abweicht, baurechtlich bewilligen zu können. Entsprechende Planunterlagen, aus denen der tatsächliche Baubestand hervorgeht, liegen der Gemeinde vor. Um die baurechtliche Sanierung des Gebäudebestandes zu ermöglichen, ist es notwendig einen entsprechenden Bebauungsplan zu erlassen, der neben der neu vermessenen Gp. 66/6 auch die östlich angrenzende Gp. 66/7 umfasst. Zu den übrigen Nachbargrundstücken hin werden die einzuhaltenden Grenzabstände mithilfe der Festlegung einer Baugrenzlinie geregelt, wie mit der Wildbach- und Lawinenverbauung bereits aufgrund der Gefahrensituation besprochen wurde. Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zum Bebauungsplan wurde in Absprache zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller und im Einvernehmen mit den Nachbarn mündlich eingeholt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 15.10.2021, Zahl (KAP\20017\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B146 Dorf 10 – Stella Alpina“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

f) **Aufhebung allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan „A10/E1 Gande – Kerber H.“**

Die Grundeigentümer der Grundstücke Gp. 8065/6 (Hermann und Sonja Kerber) und Gp. 8065/7 (Thomas Jörg) haben um die Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A10/E1 Gande – Kerber H.“ angesucht, welcher im Jahr 1995 zur Bewilligung eines Wohnhauses erlassen wurde, um in nächster Zeit eine Überdachung des Grundstücks Gp. 8065/7 zu ermöglichen. Zwischenzeitlich sind einige der damaligen Bebauungsfestlegungen außer Kraft getreten, weshalb der gegenständliche Bebauungsplan nicht mehr den Mindestanforderungen des TROG 2016 entspricht. Ebenso ist die Durchführung von Bauvorhaben auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes nicht mehr zulässig. Im gegenständlichen Fall wird der Bebauungsplan nicht mehr benötigt, da beide vom Bebauungsplan umfassten Grundstücke mit Wohngebäuden bebaut wurden und damit der Zweck der Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt wurde. Aus raumplanerischer Sicht erscheint es deshalb als vertretbar und zweckmäßig, den Bebauungsplan vom Gemeinderat aufzuheben.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „A10/E1 Gande Kerber H.“, welcher vom Gemeinderat der Gemeinde Kappl am 11.08.1995 beschlossen wurde, aufzuheben. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

g) **Aufhebung Beschluss vom 23.08.2021, Tagesordnungspunkt 1) b) - Verordnung Bebauungsplan „B145 Perpat 4“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B145/E1 Perpat 4 – Grissemann“**

In der Gemeinderatssitzung am 23.08.2021 wurde unter Tagesordnungspunkt 1) b) folgender Beschluss gefasst: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 18.08.2021, Zahl (KAP\21009\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B145 Perpat 4“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B145/E1 Perpat 4 – Grissemann“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist wurde seitens des Nachbarn Mag. iur. Albrecht Rudigier eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, in der auf eine privatrechtliche Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Familie Grissemann und Mag. iur. Albrecht Rudigier, verwiesen wird. Dem Antragsteller zum Bebauungsplan und dem Raumplaner wurde seitens der Gemeinde die vorliegende Stellungnahme des Nachbarn übermittelt und um deren Stellungnahme gebeten. Auch wurde die Stellungnahme dem Gemeinderat, auf Ersuchen von Mag. iur. Rudigier Albrecht, im Vorfeld zur Information übermittelt. Zwischenzeitlich wurde der Antrag vom 09.04.2021 zur Erstellung eines Bebauungsplanes von Herrn Grissemann zurückgezogen, weshalb folgender

Beschluss einstimmig gefasst wird (Gemeinderat Mag. iur. Albrecht Rudigier erklärt sich als befangen):

Der Gemeinderatsbeschluss vom 23.08.2021, Tagesordnungspunkt 1) b), Verordnung Bebauungsplan „B145 Perpat 4“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B145/E1 Perpat 4 – Grissemann“ wird ersatzlos aufgehoben.

2) Grundangelegenheiten

a) **Beschluss Teilungsplan GZ: 6368/12/STA – Huber Ignaz – Ulmich**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.08.2021 wurde einem flächengleichen Grundtausch aus den Grundstücken Gp. 7859 (öffentliches Gut) und Gp. 1378/1 und Bp. 352 (beide Huber Ignaz) zugestimmt. Nun liegt von der Vermessung OPH der entsprechende Teilungsplan zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 6368/12/STA, vom 10.10.2020, Teil 1 und Teil 2, wird beschlossen, wonach die Trennflächen 1, und 3 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet werden (Inkamerierung), die Trennfläche 2 aus dem öffentlichen Gut übernommen und gewidmet wird (Exkamerierung). Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

b) **Beschluss Teilungsplan GZ: 4516/04/R – Sailer Werner – Obermühl**

Zur Realisierung eines Bauvorhabens zur Errichtung eines Wohnhauses für Sailer Renate und Dangel Daniel war die Teilung des Grundstücks Gp. 2663/1 notwendig. Ebenso wurden Grenzänderungen im Bereich des öffentlichen Gutes (Gemeindestraße) durchgeführt, welche aufgrund der Anpassung des Wegverlaufes verursacht wurden. Seitens der Vermessung OPH liegt nun der entsprechende Teilungsplan zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 4516/04/R, vom 24.02.2021, wird beschlossen, wonach die Trennflächen 6, und 10 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet werden (Inkamerierung), die Trennflächen 7 und 9 aus dem öffentlichen Gut übernommen und gewidmet werden (Exkamerierung). Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

c) **Beschluss Teilungsplan GZ: 87421 – Wegverbreiterung Städlen – Pirchegg**

Die Wegverbreiterung durch den Güterwegbau im Bereich Städlen bis Pirchegg ist schon seit längerer Zeit durchgeführt. Dazu wurde die Grenzkommisionierung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht, deren Zustimmungen zum vorliegenden Teilungsplan vorliegen. Weiters liegt nun die Vermessungsurkunde der Vermessung AVT zur Beschlussfassung vor, welche von Bgm. Ladner dem Gemeinderat in Folge dargelegt und erläutert wird. Nach Darstellung des Teilungsplanes wird nachfolgender

Beschluss einstimmig gefasst wird:

Der Vermessungsplan der Vermessung AVT, GZ: 87421, vom 11.02.2021, wird beschlossen, wonach die Trennflächen 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 22, und 23 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet werden (Inkamerierung), die Trennflächen 1, 3, 10 und 20 aus dem öffentlichen Gut übernommen und gewidmet werden (Exkamerierung). Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

d) **Beschluss Teilungsplan GZ: 87429-001 – Jäger Angela und Stefan - Wiese**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.06.2021 wurde Familie Jäger eine Abstandsnachsicht bis zu 1 m zur Gemeindestraße, unter der Voraussetzung der erforderlichen Grundabgabe zur Straßenverbreiterung, gewährt. Nun liegt von der Vermessung AVT der entsprechende Teilungsplan zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ: 87429-001, vom 13.09.2021, wird beschlossen, wonach die Trennflächen 1, 3 und 5 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet werden (Inkamerierung), die Trennflächen 2 und 4 aus dem öffentlichen Gut übernommen und gewidmet werden (Exkamerierung). Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

3) Behandlung Antrag Gemeindeglieder Glitter Berg - Straßensanierung

Zahlreiche Bürger vom „Glitterberg“ haben schriftlich um die Sanierung der desolaten Straßenabschnitte am „Glitterberg“ angesucht und auf den sehr schlechten Straßenzustand hingewiesen. Einige der Bürger sind auch bei der Sitzung anwesend und bringen ihr Anliegen dazu vor. Seitens des Bürgermeisterstellvertreters Alfons Jehle wurde im Jahr 2019 die Erhebung der Straßenzustände im gesamten Gemeindegebiet Kappl durchgeführt und festgestellt, dass einige Straßenabschnitte dringend saniert werden müssten. Einige Gemeinderäte sind der Meinung, dass das Problem längst bekannt ist und nur vor sich hergeschoben werde. Es soll endlich Geld in die Hand genommen werden, damit zumindest die Sanierung der schlechtesten Straßenabschnitte realisiert werden kann. Die Durchführung von Sanierungen kleiner Teilbereiche und Ausbesserungen der Straßen durch Auftragung von Asphalt sei nicht zielführend. Man müsse nunmehr ein längerfristiges Konzept zur Sanierung der Straßen im Gemeindegebiet ausarbeiten, die Finanzierung dafür sicherstellen und schlussendlich umsetzen.

Beschluss:

Die dringend zur Sanierung notwendigen Straßenabschnitte sollen aktuell erhoben und dafür die notwendigen Leistungen mittels Kostenschätzung dargelegt werden. In Folge soll dazu der mögliche Ausführungszeitraum und die benötigte Finanzierung aufgestellt werden. Die Vorbereitungen und Erstellung des entsprechenden Sanierungskonzeptes für die Gemeindeglieder soll bis zur Budgetsitzung für das Jahr 2022 (Dezember 2021) samt Finanzierungsvorschlag (Kostenschätzung in Absprache mit DI Leitner - Güterwegbau, Einholung von Darlehensangeboten, Absprache Aufsichtsbehörde, Abklärung möglicher Förderungen) ausgearbeitet und vorgelegt werden, sodass über notwendige Ausgaben zum Voranschlag 2022 beraten und entschieden werden kann. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

4) Beschluss Vergabe Baufläche im Weiler Schaller

Hinsichtlich der Zustimmung zur Vergabe einer weiteren Baufläche im Weiler Schaller liegt dem Gemeinderat der Antrag von Frau Julia Meßner (geb. Konrad) vor und es ist darüber zu entscheiden. Frau Meßner möchte die Baufläche GSt. 8584 aus dem Eigentum von Herrn Schmid Egon erwerben. Da der Gemeinde Kappl für die Bauflächen am Schaller von Herrn Schmid das Vergaberecht gemäß ÖROK eingeräumt wurde, ist über den vorliegenden Antrag zu entscheiden. Die Vergaberichtlinien der Gemeinde wurden mit dem Antrag von Frau Meßner abgeglichen. Sämtliche Kriterien wurden erfüllt, unter anderem hatte Frau Meßner ihren Hauptwohnsitz von 1990 bis 2019 in der Gemeinde See begründet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe einer Baufläche, Gp. 8584, KG Kappl, an Frau Julia Meßner, aus dem Besitz von Herrn Egon Schmid im Weiler Schaller, unter der Voraussetzung der Unterfertigung eines Vertrages nach den Vergaberichtlinien der Gemeinde Kappl, einstimmig zu.

5) **Beschluss Wohnungsvergabe Alpenländische Heimstätte – Untermühl**

Die Wohnung der „Alpenländische Heimstätte“, Top 7, in Untermühl 671 wurde aufgrund einer Kündigung der bisherigen Mieter zur Nachbesetzung ausgeschrieben. Die Wohnung kann ab Dezember 2021 bzw. Jänner 2022 bezogen werden. Da die Gemeinde Kappl ein Mitspracherecht bei der Vergabe der Wohnungen hat, konnten Interessierte ihre Bewerbung bei der Gemeinde abgeben. Es sind dazu von fünf Personen Bewerbungen eingelangt. Seitens der Gemeinde Kappl wurden in der Sitzung vom 10.11.2020 für die Vergabe von Wohnungen Vergaberichtlinien und ein Punktesystem festgelegt, welche nun zur Anwendung kommen. Laut Vergaberichtlinien scheidet eine Bewerberin aus, eine weitere Bewerberin hat ihre Bewerbung zurückgezogen. Laut Punktesystem haben nun zwei Bewerber die gleiche Punkteanzahl, zwischen denen auf Vorschlag des Bürgermeisters, schriftlich abgestimmt werden soll. Es folgt nunmehr die schriftliche Abstimmung im Gemeinderat.

Beschluss:

Die Wohnung Top 7 in Untermühl 671 soll von der „Alpenländische Heimstätte“ an Sieberer Michael, Egger Weg, vergeben werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit 8 Stimmen für die Vergabe der Wohnung an Michael Sieberer und 6 Stimmen für Ewald Wechner. Eine Stimme wurde ungültig abgegeben.

6) **Beschluss Angelegenheit Friedhof Kappl**

Der neue Friedhof in Kappl ist soweit fertiggestellt, sodass die Gräber am neuen Friedhof ab November 2021 belegt werden können. Es wird über die Vorgangsweise und ab wann eine Bestattung am neuen Friedhof erfolgen soll diskutiert und beraten. Am Bestandsfriedhof sind keine Gräber mehr vorliegend welche über 20 Jahre verwendet wurden. Es mussten bisher schon Gräber mit gerade einmal 16 Jahren Belegungsdauer aufgelassen und neu besetzt werden. Daher soll eine entsprechende Vorgabe zur Belegung der Gräber am alten und neuen Friedhof festgelegt werden. Nach längerer Beratung wird folgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

Sofern ein Grab mit Doppelbelegung am alten Friedhof vorhanden ist, können direkte Angehörige (Ehepartner, Geschwister) im Grab am alten Bestandsfriedhof in dieses Grab beigesetzt werden. Bei allen anderen Sterbefällen hat die Beisetzung am neuen Friedhof zu erfolgen. Eine allfällige Urnenbestattung ist ausschließlich am neuen Friedhof vorzunehmen. Das bestehende Urnenfeld im östlichen Bereich des alten Friedhofs soll nicht mehr weiter belegt werden (Zugang Sakristei). Die Gräber an der Westseite des alten Friedhofs, oberhalb der Friedhofskapelle, sollen zukünftig aufgelassen und nicht mehr neu belegt werden. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

7) **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Bgm. Helmut Ladner

- Verkauf alte Volksschule Perpat – der Bürgermeister hat eine Ausschreibung vorbereitet; es wird darüber diskutiert, ob eine Ausschreibung talweit oder nur in der Gemeinde Kappl erfolgen soll; es wird abgestimmt (9:6 Stimmen), dass vorerst die Ausschreibung nur in Kappl erfolgen soll, falls zum Kauf der alten VS Perpat kein entsprechendes Interesse von den Gemeindebürgern aus Kappl vorliegt, soll die Ausschreibung dann auch in den anderen Talgemeinden erfolgen;
- Straßenausbau Gasse – Zufahrt zum Haus Fam. Ladner und zum Haus Fam. Juen; Diskussion, ob die Straßenabschnitte (öffentliches Gut) asphaltiert werden sollen; Problem bei der Zufahrt zum Haus Fam. Juen

bezüglich Ableitung Oberflächenwässer liegt vor. Einleitung Oberflächenwässer öffentlicher Ortsraum in den bestehenden privaten Kanal ist nicht geregelt und wurden bis dato hier keine Wässer in diesen Kanal eingeleitet. Bei Einleitung von Oberflächenwässern aus dem öffentlichen Ortsraum stellt sich die Erhaltungs- und Haftungsfrage, in welche die Gemeinde damit eingebunden würde; Nach längerer Diskussion wird beschlossen, dass die Zufahrt zum Haus Familie Ladner asphaltiert werden soll. Die Zufahrt zum Haus Familie Juen soll ebenfalls asphaltiert werden oder z.B. mit Rasengittern (Versickerung Oberflächenwässer) befestigt werden, damit der Abfluss zu den unterliegenden Bereichen (Zugänge u.ä.) möglichst gering gehalten werden kann. Im Falle der anderweitig gewünschten Ableitung der Oberflächenwässer hat Familie Juen die entsprechende Regelung mit den Anwohnern hinsichtlich Nutzung Bestandsleitung zu treffen oder eine entsprechende Ableitung dafür herzustellen und zu erhalten. Seitens der Gemeinde wird hinsichtlich der Ableitung der Oberflächenwässer aus dem Ortsraum keine Verpflichtung eingegangen, zumal dazu bislang auch keine Verpflichtung gegeben war.

GR Wilhelm Siegele

- GR Siegele erkundigt sich über den aktuellen Stand der gekauften Grundstücke von Frau Ladner Gabriela in Siedlung Holdernach; Bgm. Ladner berichtet dazu über die Begutachtung mit dem Sachverständigen der Gemeinde und dem Bauausschuss sowie der Begutachtung durch den Geologen Dr. Müller; weiters wurden von Seiten Fr. Ladner die aktuellen Grenzen zwischenzeitlich abgesteckt und dargestellt;

GR Monika Rossetti BEd

- Anfrage, ob seitens der Gemeinde Kappl nun doch Kosten für die Kanalverlegung beim Wohnhausneubau von Frau Stark in Wiese übernommen wurden; Material wurde seitens der Gemeinde angeschafft (günstigere Anschaffungskosten) und wird den Bauwerbern gegenverrechnet;

GR Mag. iur. Albrecht Rudigier

- GR Rudigier bedankt sich im Namen von Hannes Rudigier (Sinsner Au) für die Zuwendung der Gemeinde Kappl für seine sportlichen Leistungen, fragt allerdings auch nach, warum die Leistung nicht mehrfach gewährt wurde, da Hr. Rudigier zwei Meistertitel erlangt hat (Lara Wolf wurde gleiche Anerkennung ausbezahlt, hatte jedoch nur einen Meistertitel vorzuweisen); es wird festgehalten, dass die Gemeinde keine Festlegungen für Zuwendungen nach errungenen Titeln hat und daher die Zuwendungen im Ermessen der Gemeinde verteilt werden; Bgm. Ladner hält fest, dass man Herrn Hannes Rudigier auch Sponsorengeld seitens der Gemeinde, Bergbahnen und des TVB zukommen hat lassen;
- GR Rudigier erkundigt sich über den aktuellen Stand der angefragten ÖROK-Änderung im Bereich Stiegenwahl (Johann Rudigier); aus Sicht des Raumplaners und der Aufsichtsbehörde (gemeinsame Besprechung) ist eine ÖROK-Erweiterung im gegenständlichen Bereich kaum begründbar und kann fachlich nicht befürwortet werden; Ansätze hinsichtlich Rücknahme Siedlungsräume in anderen Bereichen oder anderweitige raumplanungsfachliche Begründungen werden seitens des Raumplaners noch geprüft, Bgm. Ladner erklärt, dass auch weiter östlich vom gegenständlichen Bereich im Weiler Höfen im Rahmen der Fortschreibung ein gleichrangiger Fall von Fam. Hauser zur Aufnahme in das ÖROK vorliege und Beachtung in diesem Zusammenhang finden müsse;

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 27.10.2021

Abgenommen am: